

13770/AB
Bundesministerium vom 21.04.2023 zu 14288/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.158.106

Wien, 12.4.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14288/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend Missbrauchsverdacht im Pflegeheim** wie folgt:

Fragen 1, 2 und 3:

- *Können Sie ausschließen, dass sich die im besagten Fall genannten Vorwürfe (sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen wehrloser Personen, unterlassene Medikamentenverabreichung, Servieren ungenießbarer Speisen) noch er härten?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Nach welchem Prozedere erfolgte im besagten Fall die Überprüfung der Vorwürfe?*

Keiner Behörde und keinem Organ – und somit auch mir – ist es möglich, Vorwürfe welcher Art auch immer aufgrund von Verdachtsmomenten auszuschließen, solange das Ergebnis der zuständigen ermittelnden Behörden bzw. der unabhängigen Gerichte nicht vorliegt.

Gemäß Steiermärkischem Pflegeheimgesetz 2003 kommt den Bewilligungsbehörden (Landesregierung) die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, so hat die Behörde, außer bei Gefahr im Verzug, dem Heimträger die Behebung dieser Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Sollte die Pflege oder die Betreuung der Heimbewohner:innen nicht hinreichend gewährleistet sein, so hat die Bewilligungsbehörde bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Heimbewohner:innen zu treffen. Wird die Bezirksverwaltungsbehörde als Kontrollbehörde tätig, ist die Landesregierung unverzüglich zu verständigen, wenn Maßnahmen zum Schutz von Heimbewohner:innen getroffen werden.

Im Übrigen obliegt den zuständigen ermittelnden Behörden bzw. den unabhängigen Gerichten – wie in jedem anderen Fall, dem gleichgelagerte Vorwürfe zugrunde liegen –, die Verfolgung derartiger Vorwürfe.

Fragen 4 bis 7 und 9 bis 13:

- *In welcher Reihenfolge wurden welche Behörden und Personen zu einer Überprüfung der Vorwürfe hinzugezogen?*
- *Welche jeweiligen Ergebnisse wurden von diesen vorgelegt?*
- *Gab es zuvor in der Einrichtung schon Beanstandungen dieser Art?*
- *Zu welchem Kenntnisstand sind Sie bezüglich des besagten Falls bereits gelangt?*
- *Inwiefern werden Pflegeeinrichtungen von Behörden unzureichend kontrolliert?*
- *Wie viele Beschwerden, Beanstandungen und Vorwürfe (sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen wehrloser Personen, unterlassene Medikamentenverabreichung, Servieren ungenießbarer Speisen) wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022 herangetragen und dokumentiert (geordnet nach Bundesländer und Sachverhalt)?*
- *Welche dieser Beschwerden, Beanstandungen und Vorwürfe erhärteten sich (geordnet nach Bundesländer und Sachverhalt)?*
- *Welche dieser Beschwerden, Beanstandungen und Vorwürfe hatten dienstrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen nach sich gezogen (geordnet nach Bundesländer und Sachverhalt)?*
- *Wie wurden diese Fälle im Einzelnen von welchen Behörden zuvor überprüft?*

Es sei mir gestattet darauf hinzuweisen, dass die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweiser

ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheime), gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder fällt. Somit kommt mir als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Beantwortung dieser Fragen nicht zu.

Frage 8:

- *Wie bewerten Sie die Vorwürfe?*

Ich bewerte Taten, die derartigen Vorwürfen zugrunde liegen sollen, aus moralischer, ethischer und strafrechtlicher Sicht als verwerflich und untragbar. Verstärkt wird mein Zugang dadurch, dass es sich bei in stationären Pflegeeinrichtungen untergebrachten Menschen um in der Regel ältere Personen handelt, die hier ihren wohlverdienten Lebensabend verbringen, denen es aber aufgrund ihrer physischen und psychischen Konstitution regelmäßig jedoch nicht möglich ist, sich gegen Übergriffe bzw. Versäumnisse jeglicher Art zu wehren.

Auch wenn in letzter Zeit immer wieder Vorwürfe wie im gegenständlichen Fall laut werden, bin ich angesichts der Tatsache, dass mit Stand 31. Dezember 2021 rund 96.300 Menschen ihren Lebensabend in stationären Pflegeeinrichtungen verbringen, der Überzeugung, dass es sich dabei um verwerfliche Einzelfälle handelt. Es ist mir äußerst wichtig zu betonen, dass jeder Einzelfall einer zu viel ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch